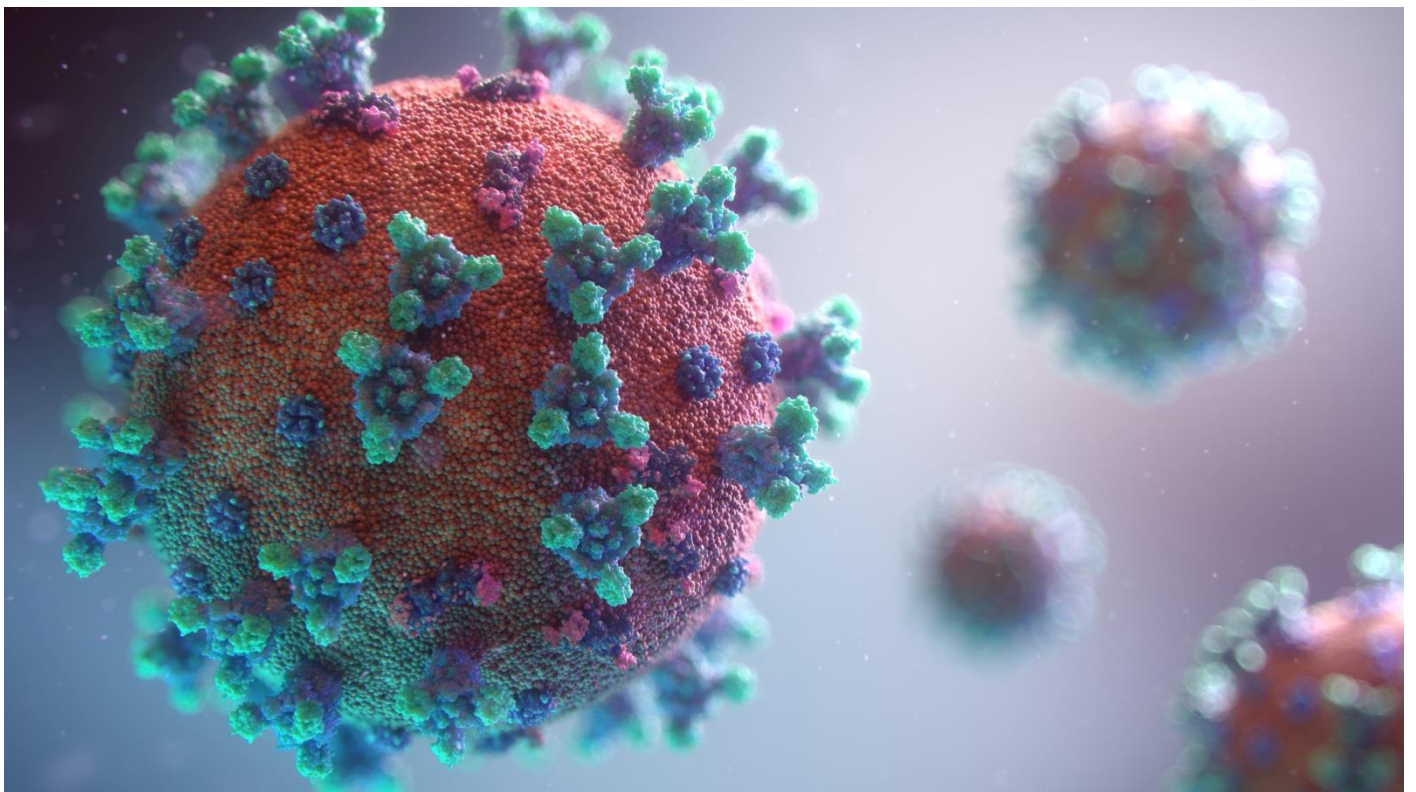


Schutzkonzept

Corona-Pandemie gültig ab 25. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage Besuchsregelung in Alters- und Pflegeheimen	3
2.	Auszug BAG	4
3.	Massnahmen ALBA: Symptom-Check	4
4.	Massnahmen zu Information und Management	5
5.	Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zu Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen	5
6.	Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene	6
7.	Ablauf des Besuchs	7
8.	Besuch der nicht öffentlichen Cafeteria / Gemeinsames Essen mit Bewohnenden	7
9.	Öffentliche Veranstaltungen im Alterszentrum Spycher	8
10.	Interne Aktivierung	8
11.	Neu-/ Wiedereintritte ins Alterszentrum Spycher / Quarantäneregelung	8
12.	Wochenend- / Ferienaufenthalte ausser Haus (z.B. bei den Angehörigen)	9
13.	Verlassen des Heimareals von Alters- und Pflegeheimen (Empfehlungen zu Aktivitäten ausser Haus, Kontakten, Einkaufen, etc.)	9
14.	Dienstleistungen	9
15.	Freiwillige Mitarbeitende	10
16.	Risikobeurteilung	10
17.	Eigenverantwortung	10
18.	Anhang	11
18.1.	Händedesinfektion	11
18.2.	Die Maskenpflicht gilt für Besuchende des Alterszentrums	12
18.3.	Formular Coronavirus Kontaktdaten zur Rückverfolgung	16

1. Ausgangslage Besuchsregelung in Alters- und Pflegeheimen

Bis zum 10. Mai 2020 galt das vom Kanton verordnete Besucherverbot. Es wurde nur in Ausnahmefällen, z.B. bei medizinischer Dringlichkeit oder bei Palliativen Situationen, ein Besuch von Angehörigen ermöglicht. Ab dem 11. Mai 2020 wurde das Besucherregime gelockert.

Dem Schutz der Bewohnenden war nach wie vor Priorität einzuräumen. Dazu wurden die Institutionen verpflichtet, im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen Besuchsmöglichkeiten zu schaffen, welche die Bedingungen vor Ort berücksichtigen, die Einhaltung der Hygienevorschriften garantieren und insbesondere der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur einer Risikogruppe Rechnung tragen.

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat über weitere Lockerungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie informiert. Auch wenn dies eine schrittweise Rückkehr in den Alltag bedeutet, wird uns Covid-19 und dessen Auswirkungen noch lange begleiten. Für den Heimalltag in Zeiten von Corona ist es deshalb zentral, dass jede Institution über ein Schutzkonzept verfügt, welches unter Einbezug der Trägerschaft und der Heimärztin/des Heimarztes auf die jeweiligen Gegebenheiten der Institution ausgerichtet, erarbeitet und laufend den Entwicklungen angepasst wird. Die Schutzmassnahmen sollen ähnlich wie die freiheitsbeschränkenden Massnahmen umgesetzt werden – so viel Schutz wie sinnvoll und so wenig Einschränkungen der persönlichen Freiheit wie nötig. Uns ist bewusst, dass die Umsetzung der Schutzkonzepte eine Gratwanderung ist und bleibt und allenfalls zu schwierigen Situationen mit Bewohnenden und deren gesetzlichen Vertretungen führen wird. Umso wichtiger sind praxisnahe und nachvollziehbare konzeptionelle Grundlagen, die unter Einbezug der zuständigen Heimärztin/des zuständigen Heimarztes erarbeitet und stets den aktuellen Begebenheiten angepasst werden.

Am 28. Mai 2020 hat das ALBA darüber informiert, dass im Rahmen des Schutzkonzeptes Besuchsmöglichkeiten – unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen – weitestgehend ausgeschöpft werden können. Ausser in begründeten Fällen sollen Besuche nicht mehr beschränkt werden, wenn die Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen des BAGs möglich sind. Wenn diese nicht eingehalten werden können, muss die Institution im Schutzkonzept definieren, welches die grösstmögliche Lockerung – unter Einhaltung des grösstmöglichen Schutzes sind.

Am 12. Oktober 2020 beschloss das Alters- und Behindertenamt (ALBA) weitere Massnahmen, welche unter Kapitel 3 aufgeführt sind.

Am 18. Oktober 2020 hat der Bundesrat an einer ausserordentlichen Sitzung mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen.

Ab Montag, 19. Oktober 2020, sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden. Eine Maskenpflicht gilt zudem in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tramhaltestellen.

Ab Donnerstag, 29. Oktober 2020 gilt das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen und eine ausgedehnte Maskenpflicht in Aussenbereichen und im öffentlichen Raum, wo Abstandhalten nicht möglich ist.

Ab Montag, 18. Januar 2021 sind Treffen auf maximal 5 Personen beschränkt und Läden des nicht täglichen Bedarfes werden geschlossen. Es gilt Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wo mehr als eine Person im Raum arbeitet.

Das vorliegende Schutz-Konzept beschreibt die Grundsätze und den Ablauf des Besucherregimes sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten.

2. Auszug BAG

Besuche in Alters- und Pflegeheimen sowie Spitälern wieder möglich¹

Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen gehören zu den besonders gefährdeten Personen. Sie sollten deshalb möglichst vor einer Ansteckung geschützt werden. Besuche in und ausserhalb der Institutionen sollen aber grundsätzlich möglich sein. Wir empfehlen den Alters- und Pflegeheimen, Vorkehrungen zur strikten Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln zu treffen (zum Beispiel: nur gesunde Besuchende zulassen, Anzahl der Besuchenden und Besuchszeit beschränken, transparente Abschränkungen installieren). Auch Besuche in Spitälern sind grundsätzlich wieder erlaubt. Voraussetzung dafür ist:

Der Kantonsärztliche Dienst hat dies bewilligt.

Die Einrichtungen haben entschieden, Besuche zuzulassen.

Informieren Sie sich direkt bei den Einrichtungen über besondere Vorkehrungen, Verhaltensregeln und Besuchszeiten.

3. Massnahmen ALBA: Symptom-Check

Mitteilung des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) und des Spitalamtes (SPA) an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der Suchthilfe im Kanton Bern vom **12. Oktober 2020**:

«*Sehr geehrte Damen und Herren*

In Alters- und Pflegeheimen, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und Spitex-Organisationen ist eine starke Zunahme an positiven Coronafällen zu beobachten. Wir bitten Sie erneut, die Schutzkonzepte konsequent umzusetzen, um das Einschleppen des Virus zu verhindern oder um Ausbrüche früh zu erkennen und Übertragungsketten zu unterbrechen.»

Folgende Massnahmen müssen umgesetzt werden:

- *Täglicher Symptom-Check*: Da es vermehrt zu lokal gehäuften Ausbrüchen (Cluster) in Institutionen kommt, fordern wir Sie dazu auf, täglich einen Symptom-Check bei Mitarbeitenden und Bewohnenden durchzuführen
- Schutzmaterial muss für vier Monate am Lager sein
- Schutzkonzept muss regelmässig entsprechenden neuesten Vorgaben laufend angepasst werden
- Besucher müssen sich an den Eingängen registrieren

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html#1051147315> Stand 05.06.2020

4. Massnahmen zu Information und Management

Vorgabe	Massnahmen
Information für Mitarbeitende, Geschäftspartner, An- und Zugehörige, Öffentlichkeit	Das vorliegende Schutzkonzept wurde mit allen Mitarbeitenden besprochen und ist im internen QM für alle Mitarbeitende zugänglich. Das Schutzkonzept ist in den Räumlichkeiten vom Alterszentrum Spycher an den Eingängen aufgehängt und ist zudem auf der Homepage http://www.alterszentrum-spycher.ch veröffentlicht.
Kontrolle: Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen	Die Einhaltung der Hygiene-/Verhaltensregeln werden laufend durch die Zentrumsleitung und die Bereichs- und Abteilungsleitung kontrolliert.
Allfällige weitere Massnahmen Information und Management	Das Schutzkonzept wird vom Alterszentrum Spycher gemäss BAG und GSI Vorgaben laufend aktualisiert und die Informationen an alle Beteiligten sichergestellt.


5. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zu Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

Hinweise	Massnahmen
Personen mit einzelnen COVID-19-Symptomen	Personen, die einzelne COVID-19-Symptome* zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen standen, sind von Besuchen im Alterszentrum Spycher ausgeschlossen. * Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber / Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder plötzlicher Verlust von Geruchs-/ Geschmackssinn ²
Personen, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren	Personen, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, halten sich an die Anweisungen von ihrem zuständigen Arzt / Kantonsarzt. Erst nach Erlaubnis des Arztes sind Besuche im Alterszentrum möglich.
Personen mit relevanter Erkrankung gemäss COVID-Verordnung	Personen, die der Risikogruppe* angehören gemäss COVID-Verordnung 2 Art. 10, wird der Zugang auf eigene Verantwortung gestattet. Dies betrifft z.B. Personen über 65 oder mit einer der folgenden Erkrankung oder Mehrfacherkrankung: Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Immunsystemerkrankungen, Herz- Kreislauferkrankungen, Krebs. ³
Meldepflicht	Wer bis 14 Tage nach einem Besuch im Alterszentrum bestätigte COVID-19 Symptome aufweist, ist verpflichtet, sich bei der Zentrumsleitung Karin Moser zu melden. Per Mail karin.moser@alterszentrum-spycher.ch oder telefonisch unter 076 559 26 07.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-guarantaene.html> Stand 05.06.2020

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html#1976101431> Stand 05.06.2020

6. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

Vorgaben	Massnahmen
Vorgaben zu Hygiene- und Verhaltensregeln vom BAG	Aktuelle Informationen der Regelungen sind an den Eingängen sichtbar
Abstand halten in allen Räumen und in den Aussenanlagen des Alterszentrums Spycher. Dies gilt insbesondere auch in den Bewohnerzimmern.	Hinweise zur Einhaltung sind sichtbar
Maskentragepflicht für alle Besuchende (Anwendung siehe Anhang 17.2.) Schutzschilder 	Masken werden beim Empfang an die Besuchenden abgegeben. Hinweise zum korrekten Tragen und zur korrekten Entsorgung der Masken sind in den Eingangsbereichen sichtbar Für Besuche bei denen das Maskentragen zu Verunsicherung führt oder ein miteinander reden unmöglich ist, stehen sogenannte Schutzschilder zur Verfügung. Mit diesem Schutzschild ist das ganze Gesicht erkennbar.
Gründliche Händehygiene (Anwendung siehe Anhang 17.1.)	Hinweise sind bei den Eingängen sichtbar. Händedesinfektionsmittel steht an verschiedenen Stellen sowie in jedem Bewohnerzimmer zur Verfügung. Seife sowie Einmalhandtücher stehen in den öffentlichen Toiletten, sowie in jedem Bewohnerzimmer zur Verfügung.
Einweghandschuhe	Stehen bei Bedarf an den Eingängen zur Verfügung
Garderobe für Besuchende	Steht bis auf weiteres nicht zur Verfügung

7. Ablauf des Besuchs

Vorgaben	Massnahmen
Zugang zum Alterszentrum Spycher an allen drei Standorten	Besuche müssen vorher telefonisch unter 062 918 28 00 angemeldet werden. Die Besuchenden klingeln bei den verschlossenen Eingangstüren. Der Symptom-Check wird durch Mitarbeitende durchgeführt. Nach dem Symptom-Check erhalten die Besuchenden Instruktionen zu den Sicherheits- und Verhaltensregeln. Im ganzen Alterszentrum herrscht Maskenpflicht. Die Besuchenden erhalten eine Hygienemaske.
Symptom-Check Besuchende	bis und mit 37,4° normale Temperatur, Zutritt ins Alterszentrum ab 37,5° erhöhte Temperatur, KEIN Zutritt ins Alterszentrum Ab 19. Oktober 2020 wird bei allen Besuchenden die Temperatur gemessen und im bereits vorhandenen Registrierungs-Blatt mit einem ✓ als OK eingetragen.
Registrierung (Vorlage siehe Anhang 17.3.)	Alle Besuchenden müssen sich registrieren Datum / Name / Telefonnummer und bestätigen mit ihrer Unterschrift, keine Krankheitssymptome zu haben und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit Covid19 erkrankten Person gehabt zu haben. (Vorlage Anhang)
Anzahl der Besuchenden	Pro Bewohner / Bewohnerin ist nur noch ein Besuch pro Tag durch maximal zwei Personen möglich.
Besuchsdauer	Es gibt keine Einschränkung der Besuchsdauer innerhalb der Besuchszeiten
Besuchszeiten	14.00 – 17:00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten sind Besuche nur nach Rücksprache und Anmeldung möglich.
Zugang und Besuche im Bewohnerzimmer	Besuche auf den Zimmern sind nicht möglich.

8. Besuch der nicht öffentlichen Cafeteria / Gemeinsames Essen mit Bewohnenden

	Massnahmen
Nicht öffentliche Cafeteria	Die Konsumation in der Cafeteria für Besuchende ist zurzeit nicht möglich. Pro Bewohner*in max. 2 Besuchende
Gemeinsames Essen mit Bewohnenden	Bis auf weiteres nicht möglich
Essen für mehr als zwei Besuchende	Bis auf weiteres nicht möglich
Offener Mittagstisch	Ist bis auf weiteres nicht möglich, Angebot Mahlzeitendienst

9. Öffentliche Veranstaltungen im Alterszentrum Spycher

	Massnahmen
Öffentliche Aktivitäten wie z.B.: singen, öffentliche Gottesdienste, Spielnachmittag	Finden bis auf weiteres nicht statt
Aperos für Vereine (z.B. GV / HV)	Sind bis auf weiteres nicht möglich
Gemeinsame Anlässe mit Mieter*innen aus den Alterswohnungen Roggwil und Wynau	Finden bis auf weiteres nicht statt

10. Interne Aktivierung

Wöchentliche Aktivitäten	Finden statt
Begleitete Ausflüge	Finden statt
Besuche von externen, von uns organisierten und genehmigten Darbietungen	Finden statt

11. Neu-/ Wiedereintritte ins Alterszentrum Spycher / Regelung der Isolation

Neueintritt von Zuhause	10 Tage Isolation im Zimmer der Bewohnenden
Neueintritt vom Spital	10 Tage Isolation im Zimmer der Bewohnenden
Wiedereintritt von Zuhause	10 Tage Isolation im Zimmer der Bewohnenden
Wiedereintritt vom Spital	10 Tage Isolation im Zimmer der Bewohnenden

12. Wochenend- / Ferienaufenthalte ausser Haus (z.B. bei den Angehörigen)

Wochenendaufenthalte sollen für alle Bewohnenden wieder möglich sein, wobei hier im Anschluss eine zehntägige Isolation zu befolgen ist. Eine zehntägige Isolation erfolgt auch bei Bewohnenden, die neu in das Alterszentrum Spycher eintreten. Nach dem fünften Tag wird generell ein Covid-19 Test abgenommen. Sollte dieser Test positiv ausfallen, wird die Isolation für mindestens 10 weitere Tage verlängert.

Auch hier sind die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG zu befolgen und zusammen mit den Bewohnenden und den Personen des externen Aufenthaltsortes individuell zu besprechen. Insbesondere bei Personen, die zur Risikogruppe gehören, sowie bei Personen, welche die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG nicht selber einhalten können, sollen zusammen mit ihnen und den Personen des externen Aufenthaltsortes individuelle Risikoabwägungen erfolgen unter Einbezug des Schutzes des Mitbewohnenden sowie der Bedürfnisse der betroffenen Person.

Wir besprechen zusammen mit den Bewohnenden und den externen Personen, den Transport unter Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG.

Bei den Vereinbarungen von Wochenendaufenthalten werden wir mit den Personen des externen Aufenthaltsortes besprechen, dass der Besuch abgesagt wird, wenn sie 48 Stunden vor dem Besuch der Bewohnenden Erkältungs- oder Covid-19-Symptome hatten.

Bei Wochenendaufenthalten soll sich der Kontakt auf die dort wohnhaften Personen beschränken.

Weiter werden wir zusammen mit den Bewohnenden und den externen Personen, den Transport unter Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG zu besprechen. Bei der Rückkehr ins Heim gelten die im vorherigen Kapitel beschriebenen Ausführungen von Punkt 11: *Neu-/Wiedereintritte in Institutionen / Regelung der Isolation.*

Wenn ein Bewohnender oder die Angehörigen ausserhalb der Institution erkrankt, muss uns dies umgehend und vor der Rückkehr mitgeteilt werden. Nach einer Abklärung wird festgelegt wie, wann und ob die Person wieder eintreten kann

13. Verlassen des Heimareals von Alters- und Pflegeheimen (Empfehlungen zu Aktivitäten ausser Haus, Kontakten, Einkaufen, etc.)

Das Verlassen des Heimareals ist für alle Personen unter Berücksichtigung der Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG wieder möglich. Wir weisen darauf hin, dass jedoch weiterhin unnötige Kontakte vermieden werden sollten, um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren. Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel, Restaurants und grössere Familienfeste) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr) sollten insbesondere von Personen mit Risiken vermieden werden.

Können Personen, die das Areal des Heimes verlassen wollen, die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG nicht einhalten, dürfen wir sie nicht gegen ihren Willen in der Einrichtung zurückhalten. Wir appellieren an die Eigenverantwortung und zum Schutz aller Mitbewohnenden und Mitarbeitenden die Empfehlungen zwingend einzuhalten.

14. Dienstleistungen

Dienstleistungen wie Coiffeur, Podologie, Fusspflege werden von Externen Personen, nach Rücksprache und Genehmigung durch uns wieder angeboten. Die Dienstleistungserbringer haben die branchenspezifischen Schutzkonzepte einzuhalten. Das Schutzkonzept vom Dienstleister muss uns

abgegeben und bei Bedarf selbstständig aktualisiert werden. Bei Änderungen des Konzeptes muss und der Dienstleistungserbringer informieren.

15. Freiwillige Mitarbeitende

Freiwillige Mitarbeitende werden durch uns mit den Vorgaben vertraut gemacht und gezielt eingesetzt. Die Koordination erfolgt durch eine von uns eingesetzte und verantwortliche Freiwilligenkoordinatorin.

16. Risikobeurteilung

Das Alterszentrum Spycher behält sich vor, individuelle Regelungen zu treffen oder Kontakte gezielt einzuschränken. Weiterhin verfolgen wir die Entwicklung der Fallzahlen in der Region, welche ein zentrales Element in der Risikoeinschätzung darstellen. Je nach Gefahrenlagen erfolgen gezielte Anpassungen.

17. Eigenverantwortung

Die ab dem 08. Juni 2020 geltenden Rahmenbedingungen setzen ein verantwortungsbewusstes Verhalten aller Beteiligten voraus. Alle Beteiligten sind aufgefordert ihren Teil der Eigenverantwortung zu tragen, damit eine erfolgreiche Rückkehr in einen einigermaßen normalen Alltag möglich wird. Es ist uns bewusst, dass das Coronavirus ein Teil von unserem Leben bleiben wird, mit dem ein achtsamer Umgang zu finden ist.

18. Anhang

18.1. Händedesinfektion



1. Schritt:

Handfläche auf Handfläche
Achtung:
Inklusive Handgelenk



2. Schritt:

Rechte Handfläche über
linkem Handrücken und
linke Handfläche über
rechtem Handrücken



3. Schritt:

Handfläche auf Handfläche
mit verschränkten,
gespreizten Fingern



4. Schritt:

Außenseite der Finger auf
gegenüberliegende Handflä-
chen mit verschränkten Fingern



5. Schritt:

Kreisendes Reiben des
rechten Daumens in der
geschlossenen linken
Handfläche und umgekehrt



6. Schritt:

Kreisendes Reiben hin und her
mit geschlossenen Fingerkuppen
der rechten Hand in der linken
Handfläche und umgekehrt

Desinfektionsmittel in die trockenen Hände geben. Nach dem oben aufgeführten Verfahren das Produkt 30 Sek. in die Hände bis zu den Handgelenken kräftig einreiben. Die Bewegungen jedes Schrittes fünfmal durchführen. Nach Beendigung des 6. Schrittes werden einzelne Schritte bis zur angegebenen Einreibedauer wiederholt. Darauf achten, dass die Hände die gesamte Einreibzeit feucht bleiben. Im Bedarfsfall erneut Hände-Desinfektionsmittel entnehmen.

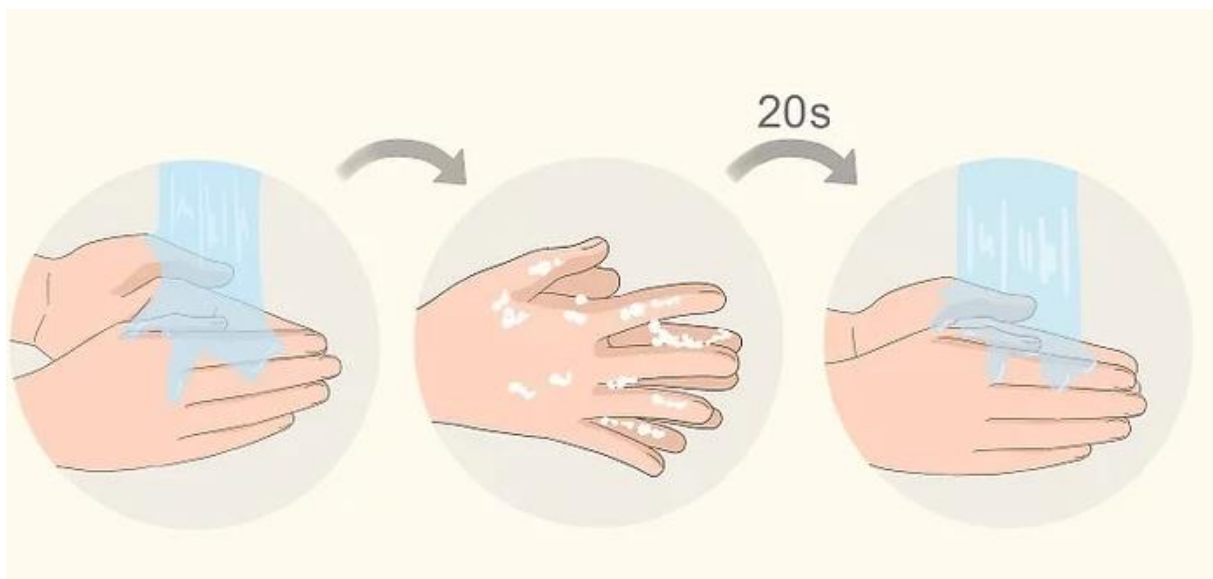
18.2. Die Maskenpflicht gilt für Besuchende des Alterszentrums

Hygienemasken (chirurgische Masken) schützen – richtig angewendet sehr gut vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus über die Atemwege.

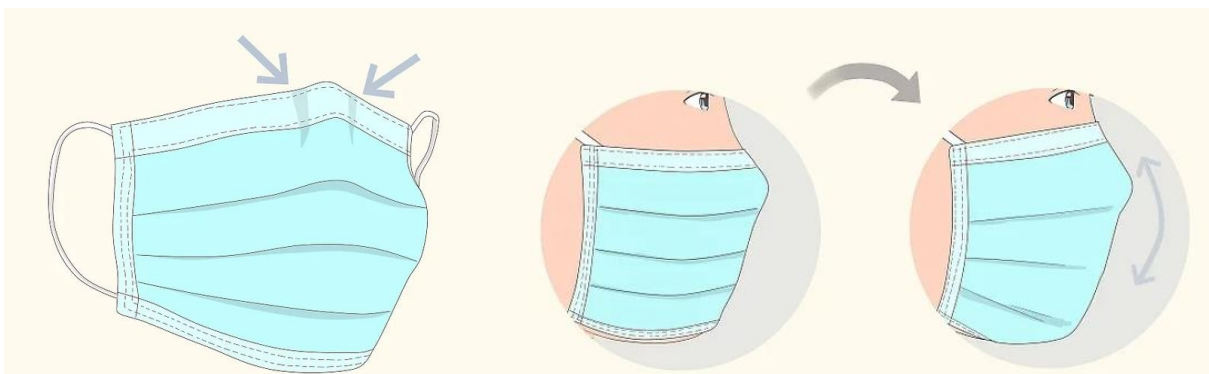
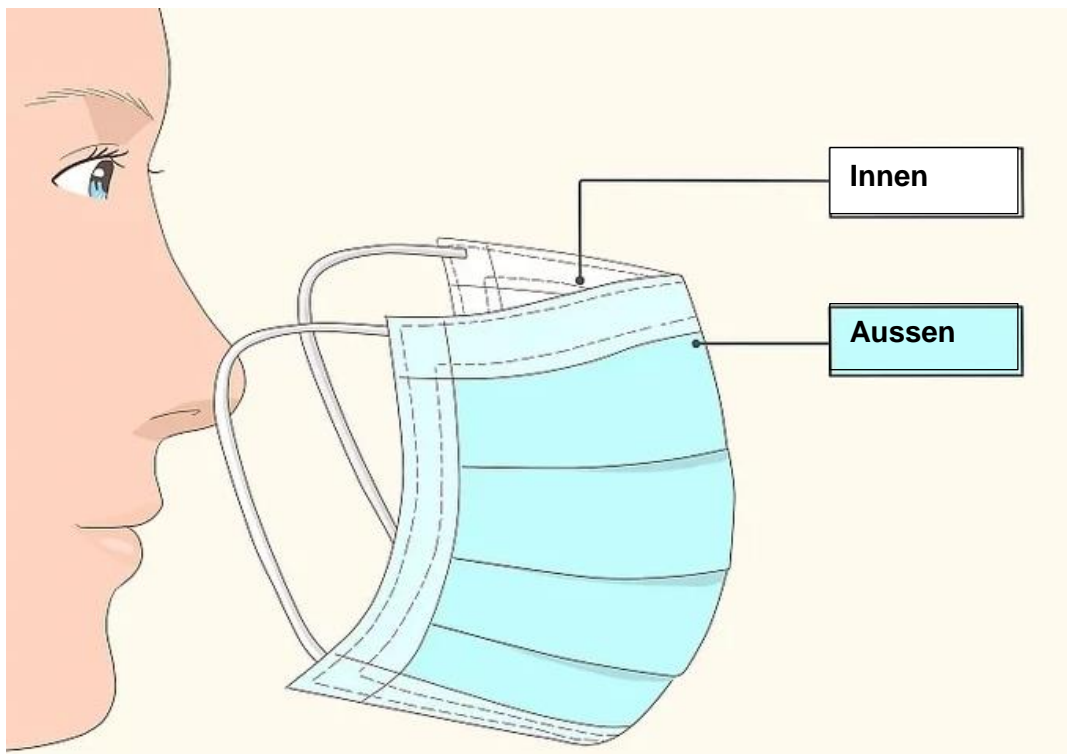
Eine Maske kann das Risiko einer Übertragung aber erhöhen, wenn sie nicht mit sauberen Händen an- und ausgezogen wird oder wenn an ihr hantiert wird – und das geschieht gerade bei andauerndem Tragen oft.

Korrekte Anwendung von Hygienemasken:

- Hände waschen mit Seife oder Benutzen von Desinfektionsmittel **vor** dem Anziehen der Hygienemaske.



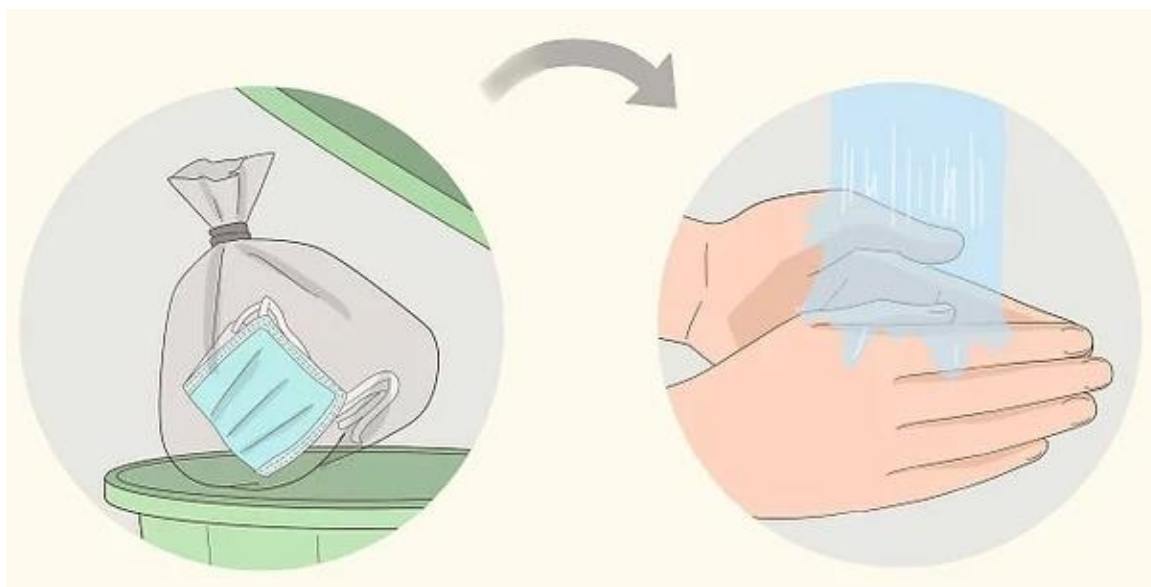
- Vorsichtiges Aufsetzen der Hygienemaske, so dass Mund und Nase bedeckt ist, sie muss eng am Gesicht anliegen.
- Die Innenseite der meisten medizinischen Masken ist weiss, während die Außenseite eine beliebige andere Farbe aufweist. Bevor du die Maske über dein Gesicht stülpst, solltest du sicherstellen, dass dir die weiße Seite zugewandt ist.
- Passe das Nasenstück an. Nachdem die medizinische Maske nun auf deinem Gesicht liegt und hinter deinem Kopf befestigt ist, kannst du den biegsamen Teil der Oberkante der Maske um deinen Nasenrücken biegen.



- Kein Berühren der Maske mehr sobald sie aufgesetzt ist. **Hände waschen mit Seife oder Desinfektionsmittel nach jeder Berührung der Hygienemaske.**



- Eine Hygienemaske wird während des Besuches am Körper getragen.
- **Einweg-Hygienemasken dürfen nach dem Ablegen nicht wieder verwendet werden** (nicht auf Tische usw. hinlegen!)
- Korrektes Entsorgen in den Abfall nach dem Tragen.



- Viele Ansteckungen mit COVID-19 entstehen nicht über die Atemwege, sondern durch Übertragung von Viren von verunreinigten Oberflächen und Gegenständen via unsere Hände auf die Schleimhäute von Augen, Nase und Mund.
- Unsere Gewohnheit, uns immer wieder ins Gesicht zu fassen, ist die treibende Kraft hinter diesem Ansteckungsweg. Hygienemasken können hier (korrekt über Nase und Mund getragen) einen gewissen Schutz bieten gegen Übertragung via Nasen- und Mundschleimhaut. Selbstverständlich nützen sie nichts, wenn man sich in den Augen reibt.
- Das An- und Ausziehen, sowie das Zurechtrücken von Hygienemasken mit den Händen kann sogar das Risiko von Schmierinfektionen erhöhen. Grundsätzlich ist eine korrekte Anwendung der Hygienemasken Voraussetzung für deren Wirksamkeit.
- **Weitere Massnahmen wie Abstand halten und Hygieneregeln sind weiterhin zwingend notwendig!**

18.3. Formular Coronavirus Kontaktdaten zur Rückverfolgung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie über die Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert worden sind und diese auch umsetzen.
Ihre Daten unterstehen dem Bundesgesetz des Datenschutzes (DSG) und werden nur bei einer Weisung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verwendet.
Besten Dank für Ihr Verständnis.

Besuche von Personen mit den aufgeführten Symptomen sind **nicht** erlaubt.

Husten (meist trocken) Halsschmerzen Kurzatmigkeit Muskelschmerzen Plötzlicher Verlust des Geruchs- und /oder Geschmackssinns

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns, dass Sie keine der aufgeführten Symptome haben und dass Sie während der letzten zwei Wochen keinen Kontakt mit bestätigten, infizierten Personen hatten.

Datum:	Symptom-Check:	Besuchende Vorname, Nachname:	Besuchende Telefonnummer:	Bewohner/in Vorname, Nachname	Besuchende Unterschrift: